

kennen gelernt haben — liegt hier der Fall im Allgemeinen nicht anders wie hinsichtlich der Überwälzung der Arbeitnehmer und Arbeitgeberquote und ihren Folgeerscheinungen.

Die in der Tat vorliegende teilweise Überwälzbarkeit auch der Ertragssteuern scheidet in Ansehung der erwähnten Bedeutung, die heute in Fragen der Vermehrung von Steuereinnahmen der indirekten Besteuerung zukommt, als Gegenstand unserer Untersuchung am besten aus.

Wenn wir die Ergebnisse dieses Abschnittes zusammenfassen, so müssen wir feststellen, daß die gesamten Leistungen aus dem Titel der Arbeitslosenversicherung, ob sie nun unmittelbar vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber oder von öffentlichen Körperschaften ausgehen, unter teilweisen Begleiterscheinungen, die das gesamte Wirtschaftsleben außerordentlich zu schädigen vermögen, der Hauptsache nach notwendiger Weise in irgend einer Form den Arbeitnehmer belasten oder auf ihn zurückfallen.

Das ist aber ein Zustand, der nur dort als annehmbar zu bezeichnen wäre, wo die Arbeitslosenversicherung dem echten Versicherungsprinzip entsprechend lediglich einen Risikenausgleich (der Arbeitnehmer untereinander und in der Zeit) herbeizuführen hat, und wo die Arbeitslosigkeit selbst nach Ursache, Dauer und Ausmaß als reine und vorübergehende Konjunkturerscheinung zu werten ist. In solchem Falle wäre einerseits die Belastung des Arbeitnehmers eine erträgliche und käme in der Hauptsache lediglich einer zweckmäßigeren Verteilung des Arbeitslohnes gleich, die Störung des Wirtschaftslebens andererseits wäre eine kaum merkliche.

Ist jedoch die Arbeitslosigkeit eine allgemeine und chronische und die Belastung der Wirtschaft durch die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung demzufolge dauernd eine sehr hohe, so daß der oben geschilderte Vorgang der Minderung des Umsatzes und der Absatzfähigkeit (insbesondere auch gegenüber dem Auslande) zu weiterer Produktionseinschränkung und zu weiterer Arbeitslosigkeit führt, so geht die endgültige Belastung des Arbeitnehmers